

Vorlage 73
Beschluss der Landessynode
zur Vorlage der Kirchenleitung
vom 11. Oktober 2019

Vorlage 73 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die 27. Ev.-Luth. Landessynode hat diese Vorlage aufgrund des vom Rechtsausschuss erstatteten Berichtes - **Drucksache Nr. 261** - in der 45. öffentlichen Sitzung am 17. November 2019 in die erste und in der 46. öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 in die zweite Beratung genommen.

Nachstehend ist der Wortlaut der Drucksache Nr. 261 (unter Berücksichtigung einer redaktionellen Änderung) abgedruckt:

Drucksache Nr. 261 - Antrag des Rechtsausschusses

Der Vorlage 73 wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

1. Das Gesetz wird in Artikel statt Paragraphen gegliedert.
2. In Artikel 1 Nummer 4 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „weitere Mitglieder“ ersetzt.
3. Nach Artikel 1 Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. In § 30 Absatz 3 werden das Wort „verwaist“ durch die Wörter „nicht besetzt“ und die Wörter „zur Wahl“ durch die Wörter „zum Dienstantritt“ ersetzt.
Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.“
4. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nicht theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist Mitglied der Kirchenleitung. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode an, die diese zusammen mit der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus ihrer Mitte wählt. Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Eine zum Kirchvorsteher wählbare Person im Alter bis 27 Jahre sowie deren Stellvertreter bestimmt die Kirchenleitung, wenn die synodalen Mitglieder ihr Amt angetreten haben.
b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. wird von einem Vorstandsmitglied vertreten, das Mitglied der Landeskirche ist.“
5. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 1 Nummer 7 tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt das Kirchengesetz am 1. März 2020 in Kraft.“

In die erste Beratung eingegangen ist der **Änderungsantrag (Drucksache Nr. 254) des Syn. Dr. Scheurer u.a.**, der wie folgt lautet:

§ 1, 1. entfällt.

Alle anderen Punkte werden entsprechend neu nummeriert.

Die Drucksache Nr. 254 wurde nach Beratung bei 30 Gegenstimmen angenommen.

Im weiteren Verlauf der ersten Beratung ging ein **Änderungsantrag der Syn. Vetter u.a. zur Drucksache Nr. 261** ein, der wie folgt lautet:

Der Punkt 4 wird gestrichen.

Der Änderungsantrag wurde nach Beratung bei 33 Gegenstimmen angenommen.

Des Weiteren ging in die erste Beratung ein **weiterführender Hinweis des Berichterstatters Syn. Apitz zur Drucksache Nr. 261** ein. Dieser lautet wie folgt:

Der Punkt 5 entfällt.

In die zweite Beratung eingegangen ist der **Änderungsantrag (Drucksache Nr. 280) des Syn. Kühne u. a.**, der wie folgt lautet:

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Verfassungsänderung und weitere gesetzliche Grundlagen zum Thema Gleichberechtigung und gleichberechtigte Teilhabe vorzubereiten und der 28. Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen und weitere „Kirchenziele“ dabei im Blick zu haben.

Die Drucksache Nr. 280 wurde nach Beratung bei 9 Gegenstimmen angenommen.

Die Vorlage Nr. 73 in der geänderten Fassung von Drucksache Nr. 261, Drucksache Nr. 254 und Drucksache Nr. 280 wurde als Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Sachsens nach zweiter Beratung in der 46. öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 bei 6 Gegenstimmen beschlossen.